



Bayerische Staatskanzlei - 80535 München

Herrn
Gerald Wiegner
Vorstand wir sind die Volksbank
Freunde und Förderer genossenschaftlicher
Werte e. V.
Kirchstraße 26
56859 Bullay

19.07.2016

Ihre Nachricht vom 05.07.2016
Ihr Zeichen

Unsere Nachricht vom
Unser Zeichen A III 7b - 2000.2009 - 3905 - 2

München,
Durchwahl: 089 12 222 15

Staatsaufsicht nach §§ 64 und 81 des Genossenschaftsgesetzes

Sehr geehrter Herr Wiegner,

Ministerpräsident Horst Seehofer lässt Ihnen für Ihre Zuschrift vom 5. Juli 2016 danken.

In seinem Auftrag hat die Bayerische Staatskanzlei Ihr Schreiben dem zuständigen Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stuber'.

Stuber

Bayerische Staatskanzlei
Herrn Ministerpräsident Horst Seehofer
Franz-Josef-Strauß-Ring 1
80539 München

wir sind die volksbank,
Freunde und Förderer
genossenschaftliche Werte e.V.
Vereinregister Bonn Nr 9947

Vorstand

Ludger Pingen (RA), Gerald Wiegner,
Georg Scheumann

Adresse

Kirchstraße 26, 56589 Bullay / Mosel

Telefon

06542 9693842

E-Mail

poststelle@wir-sind-die-volksbank.org

www.wir-sind-die-volksbank.org

Sprechzeiten

Mo.-Sa. von 09:30 - 12.30 Uhr

Es schreibt Ihnen:

Gerald Wiegner

05. Juli 2016

Datum
05.Juli 2016

Betrifft
Beschwerde über die Regierung von Oberbayern
dort: Geschäftszeichen 21-3256-16 Vollzug der Genossenschaftsgesetzes

Sehr geehrter Herr Dr. Seehofer,

die Regierung von Oberbayern hat uns das beiliegende Schreiben vom 25.05.2016 übersandt, in welchem sie sich für eine Beschwerde über die Prüfungstätigkeit des Genossenschaftsverbands Bayern e.V. verbunden mit der Aufforderung gemäß §§ 64 und 64a GenG tätig zu werden, als nicht zuständig erklärt hat.

Wir fügen diesem Brief die Zusammenfassung dieser über 90-seitigen Beschwerde bei, um nachzuweisen, dass es sich nicht um eine Beschwerde über einen Einzelfall handelt, sondern die gesamte Beschwerde öffentliches Interesse betrifft, was auch dem der Regierung von Oberbayern vorliegenden umfangreichen Beweismaterial zu entnehmen ist.

In „Agrarzeitung-online“ war am 02.07.2015 unter dem Titel „Beredtes Schweigen“ zum Ausscheiden von Dr. h.c. Stephan Götzl aus dem Genossenschaftsverband Bayern u.a. folgendes zu lesen:
Präsident eines Raiffeisen- beziehungsweise Genossenschaftsverbandes zu sein, ist wie ein Hauptgewinn im Lotto. Die Protagonisten haben großen Einfluss, tragen aber keinerlei Ergebnisverantwortung.

Unverzichtbare Voraussetzung ist freilich das richtige Parteibuch. Im gesamten bayerischen Genossenschaftssystem wuchert die CSU wie ein Pilzmyzel mit feinsten Verästelungen bis in die entlegensten Bereiche. So zählen zu den wichtigsten Aufgaben des GVB- Präsidenten die Kontaktpflege zur Staatsregierung und das Spendensammeln für die CSU. Der Verleihung von Bundesverdienstkreuz, dem Bayerischen Verdienstorden und dem anderen Schnickschnack der Eitelkeiten, kann man sich auf diesen Posten nur durch große Anstrengungen entziehen. Götzl liebte die Nähe zu Kabinettsmitgliedern; im Dunstkreis von Staatssekretären und Ministern fühlte er sich nicht nur wohl, sondern auch wichtig. Als 2011 der damalige bayerische Finanzminister Georg Fahrenschon auf den besser bezahlten Posten des Präsidenten des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes wechselte, brachte sich Götzl als dessen Nachfolger ins Gespräch, was Ministerpräsident Horst Seehofer aber nicht so recht zur Kenntnis nahm.

Gesteht man diesen Ausführungen auch nur einen teilweisen Wahrheitsgehalt zu, dann ist in diesem Zusammenhang die beigefügte Entscheidung der Regierung von Oberbayern (25.05.2016), als oberste Aufsichtsbehörde über den Genossenschaftsverband Bayern e.V., neu zu bewerten.

Bei einer Öffentlichmachung und Weiterleitung der Beschwerde an die Medien könnte dann auch schnell der Verdacht aufkommen, es bestehen Verflechtungen zwischen CSU und GVB, die dann letztendlich auch Einfluss auf die Entscheidung der Regierung von Oberbayern genommen haben.

Wir maßen uns nicht an, dies als gegeben anzunehmen, können jedoch nicht vermeiden, wenn irgendwelche Presse- und Medienorgane diese Vermutung aufgreifen und öffentliche Fragen dazu stellen.

Bevor wir die Beschwerde von Herrn Scheumann, den gesamten Schriftverkehr in der Angelegenheit und auch die Entscheidung der Regierung von Oberbayern veröffentlichen, bitten wir Sie, als obersten Dienstherr der dortigen Beamtin, die Entscheidung der Regierung von Oberbayern zu überprüfen.

Über eine zeitnahe Rückantwort freuen wir uns und verbleiben,

mit freundlichen Grüßen

wir sind die Volksbank, Freunde und Förderer genossenschaftlicher Werte e.V.

Gerald Wiegner
-Vorstand-



Regierung von Oberbayern • 80534 München

wir –sind–die Volksbank e.V.
An den Vorstand
Kirchstraße 26
56859 Bullay / Mosel

Bearbeitet von Sylke Pfitzner	Telefon / Fax +49 (89) 2176-2164 / -402164	Zimmer 4317	E-Mail Sylke.Pfitzner@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Geschäftszeichen 21-3256-16	München, 25.05.2015

Vollzug des Genossenschaftsgesetzes (GenG); hier: Genossenschaftsaufsicht nach § 64 GenG, hier: Beschwerden des Herrn Georg Scheumann über den Genossenschaftsverband Bayern e.V.

Sehr geehrter Herr Wiegner, sehr geehrter Herr Pinggen,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 17.05.2016.

Dazu darf ich nochmals feststellen, dass durch die Beschwerden des Herrn Scheumann kein Verwaltungsverfahren eröffnet wird, da die Regierung von Oberbayern als Rechtsaufsichtsbehörde nicht für die Interessen einzelner Genossen und/oder Mitgliedsgenossenschaften bemüht werden kann, da der Rechtsaufsicht gem. § 64 GenG kein drittschützender Charakter zukommt.

Mitglieder (Genossenschaften) haben daher kein öffentliches Recht auf Vornahme von Aufsichtsmaßnahmen gegenüber ihrem Prüfverband.

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München

U4/U5 Lehel
Tram 18/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 (89) 2176-0

Telefax
+49 (89) 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet
www.regierung-oberbayern.de



Es steht Herrn Scheumann natürlich frei, sich jederzeit zivilgerichtlich gegen die Entscheidungen seiner Genossenschaft zu wehren.

Gleiches gilt natürlich auch für Ihre aufgeworfene Frage: „wer schützt denn seitens des Gesetzgebers die Genossenschaftsmitglieder in Bayern vor ihren eigenen Verwaltungsorganen?“

Ich bedauere, Ihnen keine andere Auskunft geben zu können.

Mit freundlichen Grüßen

S. Pfitzner